

Gesundheits- und Sozialdepartement  
**Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG)**  
Rösslimattstrasse 37  
Postfach 3439  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 68 78  
disg@lu.ch  
disg.lu.ch

## Information

### zu Strafregister- und Betreibungsregistrauszügen bei Familien- und Tagespflege sowie Kinderkrippen/-horten

Diese Information betrifft die Familienpflege (Pflegeeltern)<sup>1</sup> und Tagespflege (Tagespflegeeltern)<sup>2</sup> sowie Kinderkrippen, Kinderhorten und dergleichen<sup>3</sup> im Kanton Luzern. Sie stehen unter der Aufsicht des Gemeinderates am Ort des Angebots.<sup>4</sup>

Mit dem neuen Strafregisterrecht wurde per 23. Januar 2023 die PAVO angepasst. Seither sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet, zur Leumundsprüfung der Pflege<sup>5</sup>- und Tagespflegeeltern<sup>6</sup> sowie leitenden Personen und aller Mitarbeitenden von Kinderkrippen, Kinderhorten und dergleichen<sup>7</sup> zu vorgegebenen Zeitpunkten einen Behördenauszug 2 aus dem Schweizer Strafregister<sup>8</sup> einzuholen.

Die DISG informiert die zuständigen Gemeinderäte nachfolgend darüber, zu welchen Vorkehrungen sie im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht gemäss PAVO verpflichtet und berechtigt sind. Dazu werden Grundzüge festgehalten, wer, wann, welche Informationen einzuholen, zu prüfen und an wen weiterzugeben hat.

Der PAVO sind keine Angaben zu entnehmen, wie beispielsweise der Leumund einer zugewanderten Person zu prüfen ist und ob für die Ausübung bestimmter Funktionen zusätzlich ein Betreibungsregistrauszug eingefordert werden soll. Ergänzend zur kurzen Darstellung der Pflichten und Rechte gemäss PAVO werden nachfolgend Empfehlungen in Anlehnung an die Aufsichts-Praxis der DISG abgegeben.

## 1 Pflichten und Möglichkeiten nach PAVO

Die Pflege- und Tagespflegeeltern und Kinderkrippen/-horten **haben** der zuständigen Aufsichtsbehörde vor Erteilung der Bewilligung sowie jährlich ein Excel-Verzeichnis der Personalien (Reihenfolge Spalte A-D: AHV-Nr., Name, Vorname, Geburtsdatum) der Pflege- und Tagespflegeeltern bzw. der leitenden Personen sowie aller Mitarbeitenden **einzureichen**. Die

<sup>1</sup> Nach Art. 4 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 19. Oktober 1977 (PAVO; SR 211.222.338).

<sup>2</sup> Nach Art. 12 PAVO.

<sup>3</sup> Nach Art. 13 Abs. 1 lit. b PAVO.

<sup>4</sup> Art. 2 Abs. 2 PAVO i.V.m. § 1 Abs. 1 Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern vom 25. September 2001 (SRL Nr. 204).

<sup>5</sup> Art. 7 und Art. 10 Abs. 1 und 2 PAVO.

<sup>6</sup> Art. 12 Abs. 2 i.V.m. Art. 7 und Art. 10 Abs. 1 und 2 PAVO.

<sup>7</sup> Art. 15 Abs. 2, Art. 18 Abs. 4 und Art. 19 Abs. 4 PAVO.

<sup>8</sup> D.h. aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA.

Personalien von neu für Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen tätigen Personen sind der Aufsichtsbehörde rechtzeitig im Voraus mitzuteilen.<sup>9</sup>

Die Aufsichtsbehörde **holt** für alle gemeldeten Personen einen Behördenauszug 2 bei der Staatsanwaltschaft Luzern<sup>10</sup> ein.<sup>11</sup> Sie **prüft** diese Auszüge dahingehend, ob keine relevanten Einträge einer Tätigkeit für die Pflegefamilie bzw. die Anbietenden von Tagespflege entgegenstehen.

Sofern im gleichen Haushalt der Pflege- und Tagespflegeeltern weitere Personen leben, **kann** die Aufsichtsbehörde – sowohl vor Erteilung der Bewilligung als auch jährlich – von diesen einen Privatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister verlangen.<sup>12</sup> Dieser muss von der betroffenen Person selbst bestellt werden,<sup>13</sup> da die Aufsichtsbehörde bezüglich dieser Personen keinen Behördenauszug einholen darf.

## 2 Zusätzliche Empfehlungen der DISG

Die nachfolgenden Empfehlungen gehen über die gesetzlichen Vorgaben der PAVO hinaus und basieren auf der Aufsicht-Praxis der DISG. Hierfür hat sich die DISG nicht einlässlich mit den Besonderheiten der Familien-/Tagespflege und Kinderkrippen/-horten auseinandergesetzt. Es ist Sache der zuständigen Aufsichtsbehörden das eigene Vorgehen festzulegen.

### 2.1 Zeitpunkt der Meldung und Einforderung bei Neuanstellungen

Die PAVO schreibt vor, dass die Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen die Anstellung neuer Mitarbeitenden rechtzeitig im Voraus zu melden haben und die Aufsichtsbehörde zur Prüfung dieser neuen Mitarbeitenden einen Behördenauszug 2 einzuholen hat.<sup>14</sup> Die DISG empfiehlt, diese Meldungen jeweils **vor Vertragsabschluss** bzw. so rasch als möglich zu verlangen. Es dürfte auch im Interesse der Einrichtung sein, dass die Prüfung des Behördenauszugs 2 bereits vor Vertragsabschluss erfolgt, um die Anstellung von nicht vertrauenswürdigen Personen zu vermeiden.

Auch Pflege- und Tagespflegeeltern können verpflichtet werden, die Änderungen der Haushaltssituation im Voraus zu melden, so dass für neue Personen die entsprechenden Strafregisterauszüge eingeholt und überprüft werden können.

### 2.2 Dokumente von Zugewanderten und Grenzgängerinnen und Grenzgängern

Von Pflege- und Tagespflegefamilien die ihren Wohnsitz in den letzten fünf Jahren im Ausland hatten, sollen vor der Erteilung der Bewilligung sowie jährlich im Hinblick auf die Aufsichtsbesuche aktuelle, maximal drei Monate alte amtliche Dokumente aller davon betroffenen ausländischen Wohnsitzstaaten (bei Bedarf mit einer Übersetzung) eingefordert werden. Diese Dokumente müssen dem Informationsgehalt der Privat- und Sonderprivatauszügen aus

---

<sup>9</sup> Art. 18 Abs. 1 PAVO.

<sup>10</sup> Die Staatsanwaltschaft amtet im Kanton Luzern als kantonale Koordinationsstelle für das VOSTRA, kurz KOST.

<sup>11</sup> Über die Abläufe für die Erfassung der Aufsichtsbehörde im Strafregister sowie für die Bestellung der Strafregisterdaten bei der KOST hat die Staatsanwaltschaft die Aufsichtsbehörden bereits am 11. März 2023 per E-Mail informiert.

<sup>12</sup> Art. 7 und Art. 10 Abs. 2 PAVO.

<sup>13</sup> Siehe: [https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/privatauszug\\_de](https://www.e-service.admin.ch/crex/cms/content/strafregister/privatauszug_de).

<sup>14</sup> Art. 18 Abs. 1 und 4 PAVO.

dem Schweizer Strafregister entsprechen.<sup>15</sup> Sie sind von der Aufsichtsbehörde auf für die Tätigkeit relevante Einträge zu prüfen. Bei Bedarf sind entsprechende Massnahmen zu treffen.

Auch Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen sollen von den leitenden Personen und allen Mitarbeitenden, die ihren Wohnsitz in den letzten fünf Jahren im Ausland hatten (Zugewanderte) oder aktuell noch haben (Grenzgängerinnen und Grenzgänger) vor der Anstellung und anschliessend jährlich im Hinblick auf die Aufsichtsbesuche aktuelle, maximal drei Monate alte amtliche Dokumente aller davon betroffenen ausländischen Wohnsitzstaaten (bei Bedarf mit einer Übersetzung) einfordern. Diese Dokumente müssen dem Informationsgehalt der Privat- und Sonderprivatauszügen aus dem Schweizer Strafregister entsprechen.<sup>16</sup> Sie sind von der Einrichtung auf für die Tätigkeit relevante Einträge zu prüfen. Bei Bedarf sind entsprechende Massnahmen zu treffen.

Die Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen sollen der Aufsichtsbehörde vor Erteilung der Bewilligung und anschliessend jährlich bestätigen, dass sie diese ausländischen Dokumente eingefordert und auf für die Tätigkeit für ihre Einrichtung relevante Einträge geprüft haben. Sie sollen der Aufsichtsbehörde bestätigen, dass diese Dokumente keine dieser Tätigkeit entgegenstehenden Einträge enthalten oder ansonsten entsprechende Massnahmen getroffen wurden. Die Bestätigung soll folgende Angaben enthalten:

- a) Anzahl der Mitarbeitenden mit ausländischen Dokumenten ohne Einträge;
- b) Anzahl der Mitarbeitenden mit ausländischen Dokumenten mit nicht relevanten Einträgen unter Angabe der Straftatbestände und
- c) Anzahl der Mitarbeitenden mit ausländischen Dokumenten mit relevanten Einträgen unter Angabe der Straftatbestände und der getroffenen Massnahmen.

### **2.3 Betreibungsregisterauszüge**

Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen sollen der Aufsichtsbehörde vor Erteilung der Bewilligung sowie vor Neuanstellungen von den leitenden bzw. geschäftsführenden Personen und der Leitung Pflege/Betreuung aktuelle, maximal drei Monate alte Betreibungsregisterauszüge aller Wohnsitzgemeinden der letzten fünf Jahre einreichen. Dies gilt auch für ausländische Wohnsitze, sofern dort vergleichbare Dokumente verfügbar sind. Die Aufsichtsbehörde prüft diese Auszüge dahingehend, ob keine Einträge einer Tätigkeit in der sozialen Einrichtung entgegenstehen.

Ebenso sollen Pflege- und Tagespflegefamilien vor Erteilung der Bewilligung aktuelle, maximal drei Monate alte Betreibungsregisterauszüge oder vergleichbare ausländische Dokumente aller Wohnsitzgemeinden der letzten fünf Jahre einreichen. Diese sind von der Aufsichtsbehörde zu überprüfen.

### **2.4 Kosten**

Für Behördenauszüge 2 aus dem Schweizer Strafregister sollen den Pflege- und Tagespflegefamilien bzw. Kinderkrippen, Kinderhorten und ihren Mitarbeitenden keine Kosten auferlegt werden.

---

<sup>15</sup> Z.B. Führungszeugnis und erweitertes Führungszeugnis aus Deutschland, Strafregisterbescheinigung und die Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge aus Österreich, Bulletin N°3 aus Frankreich.

<sup>16</sup> Vgl. Fn 15.

Die Kostentragung für andere Straf- und Betreibungsregisterauszüge sowie entsprechende ausländische Dokumente richtet sich nach dem jeweiligen Anstellungsverhältnis (keine Weisungsbefugnis der Aufsichtsbehörden). In der Regel gehen diese Kosten vor einer Anstellung zu Lasten der betroffenen Person und während eines solchen Anstellungsverhältnisses zu Lasten der Einrichtungen. Letztlich bleibt es den sozialen Einrichtungen freigestellt, auch weitere bzw. sämtliche Kosten (auch im Rahmen des Bewerbungsverfahrens) zu übernehmen.

## **2.5 Weitere Hinweise**

Die Informationen aus Straf- und Betreibungsregisterausügen stellen besonders schützenswerte Personendaten dar. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben sind deshalb bei der Bearbeitung auch durch Pflege- und Tagespflegeeltern sowie Kinderkrippen/-horte und dergleichen einzuhalten.

Einträge im Straf- und Betreibungsregister sind auf ihre Relevanz hinsichtlich der Tätigkeit für die soziale Einrichtung zu prüfen. Diese Prüfung sowie die Anordnung allfälliger Massnahmen hat im Einzelfall bezogen auf das konkrete Aufgabengebiet der betreffenden Person zu erfolgen. Die Erstellung einer Liste mit «relevanten» Einträgen wird deshalb von der DISG nicht empfohlen.

Stand 22.11.2023